

**Stadt Lommatzsch,  
Landkreis Meißen  
Richtlinie über Verwarngelder zu Ordnungswidrigkeiten  
in der Polizeiverordnung der Stadt Lommatzsch**

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

Auf Grund des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1999 beschließt der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung vom 10.10.2002 folgende Richtlinie:

**Verwarngeldkatalog**

(1) Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können durch Erlass eines Verwarngeldes gemäß § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in nachfolgend festgelegter Höhe geahndet werden:

Wer...

... kann belegt werden mit einem Verwarngeld in Höhe von

- entgegen § 3 (1) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt; 5 €
- entgegen § 3 (2) Fahrzeuge wäscht bei Glatteisgefahr; 5 €
- entgegen § 4 (1) geeignete Behälter für die Speisereste und Abfälle nicht bereithält; 5 €
- entgegen § 4 (1) sonstige Abfälle im Rahmen von Volksfesten und Märkten in öffentlichen Papierkörben entsorgt; 5 €
- entgegen § 4 (2) in öffentliche Papierkörbe andere Abfälle einwirft; 5 €
- entgegen § 5 (3) Hunde auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nicht an der Leine führt; 10 €
- entgegen § 5 (3) Hunde außerhalb geschlossener Ortslagen ohne Begleitung einer Person, die zuverlässig auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt; 10 €
- entgegen § 6 Hunde ihre Notdurft auf den im § 2 (1), (2) und (3) genannten Flächen oder fremden Grundstücken verrichten lässt und dennoch abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt; 5 €
- entgegen § 7 (1) und (2) Tauben und andere verwilderte Haustiere füttert; 2,50 €
- entgegen § 8 (1) übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte erheblich belästigt; 5 €
- entgegen § 8 (2) Tiere so hält, dass durch den Geruch der Tiere andere gefährdet oder geschädigt werden; 5 €
- entgegen § 9 (1) außerhalb der zugelassenen Plakatträger plakatiert; andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind; 5 €
- entgegen § 9 (2) Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem überspannt; 5 €
- entgegen § 10 (1) öffentliche Straßen, Gehwege und Grün- und Erholungsanlagen mehr als nach den Umständen verunreinigt; 5 €
- entgegen § 10 (2) von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sowie Baustellenfahrzeuge nicht grob von Erd- und Schmutzteilen befreit; 5 €

- entgegen § 10 (3) Straßen und Gehwege nicht reinigt; 5 €
- entgegen § 11 (3) das Abrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen u. ä. betreibt; 5 €
- entgegen § 11 (4) pflanzliche Abfälle vor dem Verbrennen länger als drei Tage liegen lässt oder vor dem Verbrennen diese nicht umlagert; 5 €
- entgegen § 11 (5) andere als ausnahmsweise zulässige Abfälle verbrennt und / oder weitere Bestimmungen dazu nicht einhält; 5 €
- entgegen § 14 (1) die festgelegte Nachtzeit nicht einhält; 2,50 €
- entgegen § 14 (2) die Nachtruhe stört; 10 €
- entgegen § 15 (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden; 10 €
- entgegen § 15 (2) keine besondere Rücksicht bei der in Absatz 1 genannten Geräte und Instrumente während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nimmt; 10 €
- entgegen § 16 (1) aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt und somit andere unzumutbar belästigt; 5 €
- entgegen § 16 (2) Gaststätten innerhalb der Nachtruhe betreibt; 10 €
- entgegen § 17 (1) Spielplätze zu anderen Zeiten, als den festgelegten, benutzt; 5 €
- entgegen § 17 (2) Lärm vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und auf Friedhöfen verursacht; 10 €
- entgegen § 17 (3) Prozessionen und Begräbnisstätten stört; 10 €
- entgegen § 18 (1) und (2) ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten zu den festgelegten Zeiten ausführt; 5 €
- entgegen § 19 Tiere so hält, dass durch anhaltende tierische Laute andere belästigt werden; 5 €
- entgegen § 20 (1) Wertstoffe zu anderen Zeiten, als den festgelegten, in die Depotcontainer einwirft; 5 €
- entgegen § 20 (2) Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt; 5 €
- entgegen § 20 (3) größere Abfallmengen aus Gewerbebetrieben und Haushalten in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einwirft; 5 €
- entgegen § 20 (4) Müllkübel zu einer anderen Zeit, als der festgelegten, in den öffentlichen Bereich stellt oder nicht am Tag der Leerung der Müllkübel wieder aus dem öffentlichen Sichtbereich entfernt; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt; 2,50 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen zeltet; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen aufhält; 2,50 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 4 Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 5 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt - oder sportliche Übungen und damit Dritte stört und / oder Besucher belästigt; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 7 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 8 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt; 10 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 9 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt; 5 €

- entgegen § 21 (1) Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt; 5 €
- entgegen § 21 (1) Nr. 12 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt; 5 €
- entgegen § 21(2) Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzen; 5 €
- entgegen § 22 (1) Grundstückseinfriedungen hergestellt und unterhält, dass Personen behindert oder gefährdet werden können; 5 €
- entgegen § 22 (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen anbringt, die andere gefährden oder verletzen können; 5 €
- entgegen § 23 frisch gestrichene Flächen und Gegenstände nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet; 5 €
- entgegen § 24 (1) als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht; 5 €
- entgegen § 24 (2) Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt. 5 €

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt ab dem 01.12.2002 in Kraft.

Lommatzsch, den 11.10.2002

Elschner  
Bürgermeister